



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-262.04

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 26.11.1996

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

BEI ZI. 80 -GE/19... Pl Datum: - 3. DEZ. 1996 Verteilt: Kra 04. Dez. 1996

Ulrich Weber

Betrifft: Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 09.09.1996, GZ. 16.602/40-IV/3/96

Zum obgenannten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 6 Abs. 2:

Die Normierung einer Amtshilfepflicht in der vorliegenden Form scheint entbehrlich, weil der Art. 22 B-VG keiner einfachgesetzlichen Ausführung bedarf und die vorgeschlagene Regelung keinen diese Verfassungsbestimmung präzisierenden Inhalt aufweist.

Zu § 8 Abs. 1 und 4 und § 22:

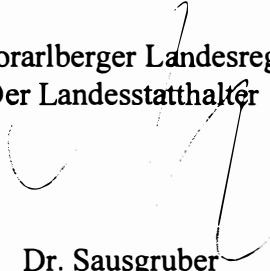
Diese Bestimmungen enthalten neue Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden sowie im Rechtsmittelverfahren für den Landeshauptmann bzw. den unabhängigen Verwaltungssenat. Auch wenn die Anzahl der zu erwartenden Verfahren eher gering sein wird, wird darauf hingewiesen, daß der dadurch entstehende Mehraufwand vom Bund den Ländern zu ersetzen ist.

- 2 -

Zu § 8 Abs. 3:

Ungeachtet dessen, daß diese Bestimmung dem § 10 Abs. 3 des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut nachgebildet ist, wird angemerkt, daß die getroffene Festlegung, wer Partei des Verfahrens ist, verhältnismäßig unscharf ist. Es wird daher angeregt, die wesentlich klarere Formulierung des § 17 Abs. 2 letzter Satz zu übernehmen. Im übrigen ist es fraglich, inwiefern die Ausführungen in den Erläuterungen über die nicht bekannten oder erst nach Einleitung des Verfahrens bekannt werdenden Miteigentümer sowie über den Wechsel der Parteilstellung bei nachträglichem Bekanntwerden des Eigentümers im Wortlaut des § 8 Abs. 3 Deckung finden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter


Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

